

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Metzingen (Ehrungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 20. Sept. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Verdienste im öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Stadt ausgezeichnet haben, können durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts geehrt werden. Besondere Verdienste einzelner Personen im öffentlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt können durch die Verleihung der Bürgermedaille gewürdigt werden.
- (2) Ehrenbürgerrecht und Bürgermedaille können auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die eine herausragende und besondere Leistung vollbracht haben und in Metzingen entweder geboren oder mit Metzingen in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Ehrenbürgerrecht und Bürgermedaille können an Deutsche und Ausländer verliehen werden.

§ 2

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste um Metzingen und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (2) Die Bürgermedaille, die in Silber verliehen wird, trägt auf der einen Seite eine Umschrift mit dem Wortlaut „Für besondere Verdienste – Bürgermedaille“ und in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung. Die andere Seite zeigt das Wappen der Stadt Metzingen. Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Bürgermedaille mit Urkunde sind dem Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.
- (4) Mit der Überreichung gehen die Urkunde und die Medaille mit Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 4

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten kann das Ehrenbürgerrecht entzogen und die Verleihung der Bürgermedaille widerrufen werden.
- (2) Über Entziehung bzw. Verwirkung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts werden auch das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille verwirkt.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Metzingen vom 4. Juli 1980 außer Kraft.